



GEMEINDE ZETZWIL

Gemeindekanzlei

E-Mail gemeinde@zetzwil.ch

Telefon 062 767 20 20

Gesuch zur Benützung des Kirchleins

1. Allgemeine Angaben

Gesuchsteller

Adresse/Telefon

Art / Zweck des Anlasses

Wochentag / Datum / Zeit

Aufstellen: Wochentag, Datum, Zeit

Abräumen: Wochentag, Datum, Zeit

Anzahl teilnehmende Personen

Für kirchliche Anlässe mit Pfarrperson und musikalischer Begleitung ist die Kirchgemeinde Gontenschwil-Zetzwil zuständig. Der Gesuchsteller hat sich mit der Pfarrperson abzusprechen (heinz.brauchart@kirche-gz.ch).

Der Schlüssel kann direkt bei der Kirchensigrstin bezogen werden. Der Gesuchsteller hat sich mit der Sigrstin direkt in Verbindung zu setzen (Tel. 079 345 36 17).

Der Blumenschmuck ist Sache des Gesuchstellers.

Parkplatzbenützung: ☐ Kirchlein ☐ Schützenhaus

Bemerkungen:

.....

Datum: Unterschrift Gesuchsteller:

2. Bewilligung vom:

Das Gesuch wird

- ☐ gemäss den gemachten Angaben bewilligt
- ☐ mit nachstehenden Änderungen/Ergänzungen bewilligt
- ☐ nicht bewilligt

Änderungen / Ergänzungen / Begründungen:

.....

.....

.....

.....

3. Bedingungen und Auflagen

- a) Das Reglement über die Benützung des Kirchleins vom 19. Februar 2024 gilt als integrierender Bestandteil der Benützungsbewilligung und ist zwingend einzuhalten. Das Reglement liegt der Bewilligung bei. Die Verantwortung zur Einhaltung desselben liegt beim Veranstalter.
- b) Die Benützungsgebühr von CHF ist innert 30 Tagen gemäss beiliegender Rechnung der Abteilung Finanzen Zetzwil zu überweisen.

Hinweis

- 1. Falls Sie mit dieser Verfügung oder dieser Entscheidung nicht einverstanden sind, können Sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.
- 2. Die schriftliche Mitteilung ist an keine Bedingungen geknüpft. Sie kann einen Antrag und eine Begründung enthalten.
- 3. Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen, ist das Verfahren vor dem Gemeinderat unentgeltlich. Ein Anspruch auf Ersetzung allfälliger Parteikosten besteht nicht.
- 4. Erfolgt innert 10 Tagen keine schriftliche Mitteilung, wird der Entscheid rechtskräftig.

GEMEINDEKANZLEI ZETZWIL

Verteiler

- Gesuchsteller
- Kirchensigristin Edith Kyburz, Birrwilerstrasse 475, 5732 Zetzwil (edith.kyburz@gmx.ch)
- Friedhofgärtner Stefan Kyburz, Birrwilerstrasse 427, 5732 Zetzwil (stefan.kyburz@gmx.ch)
- Regionalpolizei aargauSüd, Bahnhofstrasse 5B, 5734 Reinach AG; zur Kenntnisnahme (rpags.posten@repol.ag.ch)
- Abteilung Finanzen
- Akten